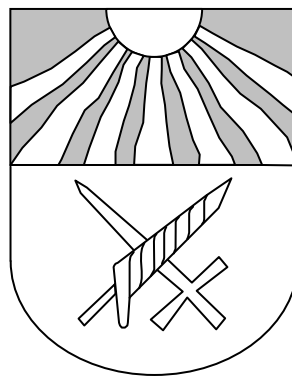


# **Einwohnergemeinde Lenk**



## **GEBÜHRENREGLEMENT**

**2009**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ALLGEMEINES .....</b>	<b>3</b>
1.1. GEGENSTAND .....	3
1.2. BEMESSUNG .....	3
1.3. GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
1.4. ERHEBUNG .....	4
<b>2. GEBÜHRENBEREICHE .....</b>	<b>5</b>
2.1. PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
2.2. EINWOHNERKONTROLLE .....	6
2.3. ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
2.4. BAUWESEN.....	8
2.4.1. Baugesuche und Voranfragen .....	8
2.4.2. Baukontrolle .....	9
2.4.3. Weitere Aufwendungen.....	9
2.5. STEUERWESEN .....	10
2.6. DATENSCHUTZ .....	10
2.7. VERSCHIEDENES .....	10
<b>3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>11</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>12</b>

(Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 16 vom 02.12.2008)

Die Gemeindeversammlung von Lenk, gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lenk,

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### 2.1. Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2.2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren  
nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation

erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### 2.3. *Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner*

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 2.4. *Erhebung*

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung

tung fällig.

Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Art. 15</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.00
Familienrecht	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00

<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

## 2.2. Einwohnerkontrolle

<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b> , max. CHF 200.00
<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis

## 2.3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Ver-	

	waltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung: einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Gebühren pro Tag: Parkplatz TEC	Fr. 50.00
	Hartplatz	Fr. 50.00
	Marktplatz	Fr. 100.00
	<sup>3</sup> Benutzung der öffentlichen WC-Anlagen (exkl. Reinigung) pro Tag:	Fr. 50.00
Leumundszeugnis	<b>Art. 24</b> Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	<b>Art. 26</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 27</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

## 2.4. Bauwesen

### 2.4.1. Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige formelle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.00	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00	

Beratung und Antragstellung	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde ≠ Bau- bewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 34</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	<b>Art. 35</b> Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 36</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>2.4.2. Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 37</b> Anzeige des Baubeginns (im Las- tenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 38</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 39</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Ver- fahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
<b>2.4.3. Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 40</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 41</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die	

nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

## 2.5. Steuerwesen

Veranlagung

**Art. 42** <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private

Fr. 10.00

<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

**Art. 43** <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

Fr. 10.00

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

## 2.6. Datenschutz

**Art. 44** <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II  
(unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

## 2.7. Verschiedenes

Nachschlagen

**Art. 45** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

**Art. 46** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

**Art. 47** Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso

**Art. 48** <sup>1</sup> Mahnung

Fr. 20.00

<sup>2</sup> Verfügung

Fr. 30.00

### 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 49** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

**Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 51** <sup>1</sup> Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 22.01.1991 auf.

Lenk, 2. Dezember 2008

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Präsident Sekretär

sig. Schürch

sig. Bucher

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 1. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2008 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

sig. Bucher